

Satzung des Vereins

Präambel

1992 wurde die Agenda 21, die mit ihren 40 Kapiteln alle wesentlichen Politikbereiche einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung anspricht, von über 170 Staaten als Aktionsprogramm mit konkreten Handlungsaufträgen für das 21. Jahrhundert verabschiedet.

In Kapitel 28 der Agenda 21 wird die Teilnahme und Mitarbeit der Kommunalverwaltungen hervorgehoben. Die Städte, Gemeinden und andere kommunale Einrichtungen werden aufgefordert, einen Dialog und die Konsultation mit ihren Bürgerinnen und Bürgern aufzunehmen und eine Lokale Agenda 21 zu erarbeiten.

Seit 1995 engagieren sich in Krefeld Frauen und Männer für die Umsetzung des Zieles, eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich leistungsfähige und sozial gerechte Entwicklung voranzutreiben. Das von der Stadt Krefeld eingerichtete Agenda-21 Büro wurde über den 31. August 2002 aus Kostengründen nicht fortgeführt. Im September 2002 wurde der Verein ZUFO 21 Krefeld mit dem Zweck gegründet, den Agenda-Prozess zu stärken und durch eine breite Bürgerbeteiligung zu beleben. Für die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name

1. Der Förderverein trägt den Namen "Zukunftsforum Krefeld Lokale Agenda 21" (ZUFO 21). Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Förderung und Strukturierung einer nachhaltigen Entwicklung Krefelds. Diese Aufgabe umfasst die Bereiche "Ökologie", "Ökonomie", "Soziale Fragen",

"Bildung/Kultur" sowie "entwicklungspolitische Zusammenarbeit".

2. Zur Umsetzung der Ziele wird eine breite Bürgerbeteiligung sowie eine enge Zusammenarbeit mit Vertretern von Presse, Politik, Wirtschaft, Kirchen, Umweltverbänden, Eine-Welt-Initiativen und anderen Organisationen angestrebt.
3. Es erfolgt die Verbreitung und Förderung der Ziele durch Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein übernimmt die Beobachtung und kritische Überprüfung der städtebaulichen, verkehrsbezogenen, umweltrelevanten, ressourcenökonomischen, sozialen und sonstigen Entwicklungen der Stadt Krefeld einschließlich ihrer globalen Auswirkungen anhand der Ziele und Grundsätze der Lokalen Agenda 21.
5. Der Verein beabsichtigt die Mitwirkung und Mitgestaltung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie die Einflussnahme auf Markt- und Verbraucherverhalten in Richtung der Ziele und Grundsätze der Lokalen Agenda 21.
6. Der Verein wird eigene Projekte, Initiativen, Workshops; Bürgeraktionen, Schulpartnerschaften, Veranstaltungen und Ausstellungen, ggf. unter Erschließung von Fördermitteln, organisieren und durchführen.
7. Der Verein wird bereits vorhandene Initiativen und Projekte zusammenfassen, koordinieren und fördern, einen Informations- und Ideenaustausch auf breiter Basis durchführen und Interessenten für gemeinsame Aktionen und Projekte zusammenführen.
8. Der Verein soll die Funktionstüchtigkeit eines Agenda-21-Büros unterstützen und sich um eine Vernetzung mit anderen Agenda 21-Initiativen bemühen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Verbände oder Vereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Neue Mitglieder beantragen schriftlich ihren Beitritt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und gibt seine Entscheidungen schriftlich bekannt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
 - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - c) mit dem Ableben des Mitgliedes.

Die für das Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Organe.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 15 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von Kassenprüfern,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, ggfs. die Satzung soweit zu ändern, wie dies durch Vorgaben des einzutragenden Registergerichtes und des Finanzamtes notwendig ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die in Absatz 1 unter a-d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden

3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mit-

gliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl durchführen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin durch den Vorstand bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
2. über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
3. die Zusammenarbeit mit den Agenda-Gruppen (z.B. den Arbeitsforen) zu pflegen,
4. die Vereinsgeschäfte zu führen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.10.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 13. September 2002, die von der Gründungsversammlung beschlossen wurde. Sie ist damit in Kraft gesetzt.

30.10.2020

Harald Franz

Jörg Linnig

D. Hentig

H. Franz

J. Linnig

A. Rydzanowski - ~~Wass~~